



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Stiftung als Instrument der Unternehmens- / Vermögensnachfolge

Stiftungen bieten die Möglichkeit einer strikten Trennung zwischen Inhaberschaft, Entscheidungskompetenzen und Begünstigung im Hinblick auf große Vermögen.

Als selbständige Träger von Vermögenswerten hat die Stiftung keine Inhaber, welche über die Verwaltung des Vermögens entscheiden könnten. Dies obliegt alleine den Organen der Stiftung, v.a. dem Vorstand und einem (optionalen) Beirat. Die Besetzung dieser Organe wird in der Stiftungssatzung festgelegt.

Die Stiftungssatzung regelt daneben vor allem den Stiftungszweck: Diesen kann der Stifter grds. frei festlegen. Er ist für die Entscheidungen der Stiftungsorgane (Vorstand, Beirat) zwingende Grundlage und Grenze. Je nach Formulierung des Stiftungszweckes bestimmt sich, ob eine sog. gemeinnützige (öffentliche) oder privatnützige (private) Stiftung gegeben ist. Umfassende steuerliche Privilegien (weitgehende Steuerfreiheit) genießen vor allem die gemeinnützigen Stiftungen.

Die klassische gemeinnützige Stiftung dient der Förderung des Allgemeinwohls, z.B. Jugendförderung, Kulturförderung, Sozialprojekte etc. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Stiftungszweckes bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 52 ff. AO (Musterformulierung für die Satzung in Anlage 1 zu § 60 AO).

Privatnützige Stiftungen dienen der Versorgung privater Personen. Diese kommen meist in Form der sog. „Familienstiftung“ vor, deren Begünstigte (sog. Destinatäre) v.a. nahe Angehörige des Stifters sind (ggfs. neben der Person des Stifters selber; eine ausschließliche Selbstbegünstigung nur des Stifters wäre jedoch Fall unzulässig).

Allerdings ist es auch gemeinnützigen Stiftungen gestattet, ohne Verlust ihrer steuerlichen Privilegien bis zu ein Drittel ihrer Erträge für die Versorgung naher Angehöriger des Stifters zu verwenden.

Der Stiftungszweck ist grds. ausschließlich aus den Erträgen der Stiftung zu finanzieren. Das Stiftungsvermögen (sog. Stiftungsgrundstock) muss grds. in seinem Wert dauerhaft erhalten bleiben (Vermögensumschichtungen sind je nach Ausgestaltung der Stiftungssatzung erlaubt).

Eine Stiftung kann vom Stifter entweder zu seinen Lebzeiten oder im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (Testament) erst nach dem Tod des Stifters errichtet werden. Möglich ist auch eine sog. Stufen Gründung, wobei zu Lebzeiten nur ein geringerer Teil des Vermögens übertragen auf eine neu errichtete wird und dann mit dem Tod des Stifters das restliche Vermögen des Stifters per Testament der Stiftung zugewendet wird.

Grundmodell: „Klassische Stiftung“

Der Stifter errichtet eine rechtlich selbständige Stiftung und überträgt (unwiderruflich) auf diese bestimmte Vermögenswerte (Unternehmen, Immobilien, Bargeld, Beteiligungen etc.). Er bestimmt in der Stiftungssatzung zumindest (a) Namen und Sitz der Stiftung (b) die vermögensmäßige Ausstattung der Stiftung (c) den Zweck der Stiftung und (d) die Organe der Stiftung (Vorstand). Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vermögens und Verteilung der Erträge

verantwortlich. Die Erträge müssen ausreichen, um den vom Stifter bestimmten Stiftungszweck ohne Zuhilfenahme des Vermögensgrundstockes der Stiftung zu erfüllen.

Besteht das Stiftungsvermögen im Wesentlichen aus einem Unternehmen, welches von der Stiftung fortgeführt wird, spricht man von einer sog. Unternehmensstiftung (in der Praxis zunehmend seltener). Werden



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Beteiligungen an Unternehmen- oder Holdinggesellschaften auf die Stiftung übertragen, spricht man von einer sog. unternehmensverbundenen Stiftung (auch „Beteiligungsstiftung“). Der Unterschied liegt hier in den Kompetenzen des Stiftungsvorstandes: Bei der

Unternehmensstiftung werden die operativen Entscheidungen im Unternehmen durch den Stiftungsvorstand getroffen. Bei der Beteiligungsstiftung beschränken sich die Stiftung und damit die Kompetenzen des Vorstandes auf ihre Holding-Funktion.

Sog. Doppelstiftung

Wegen der unterschiedlichen steuerlichen Privilegien und Zulässigkeit der Begünstigung von nahen Angehörigen des Stifters wird teilweise das (unternehmerische) Vermögen auf zwei Stiftungen mit unterschiedlichen Zwecken übertragen: Einen Teil erhält eine klassische Familienstiftung, den anderen eine gemeinnützige Stiftung. Hierzu muss das einzubringende Vermögen in Form einer Gesellschaft (i.d.R. GmbH)

als „Übertragungsvehikel“ organisiert sein, so dass hier entsprechende Geschäftsanteile vorhanden und übertragbar sind. Der (privatnützigen) Familienstiftung stehen in derartigen Konstellationen die Mehrzahl der Stimmrechte, jedoch ein geringerer Kapitalanteil an der Holdinggesellschaft zu, während der gemeinnützigen Stiftung geringe Stimmrechte aber ein hoher Kapitalanteil an der Holdinggesellschaft zustehen.

Stiftung & Co. KG

Die Rechtsform der Stiftung & Co. KG ist ebenfalls ein beliebtes Instrument der langfristigen Vermögenssicherung. Der Sache handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, bei welcher die Geschäftsführung und Vertretung alleine in der Hand des Stiftungsvorstandes liegen. Die Familie des Stifters ist lediglich kapital- und ertragsmäßig am Vermögen der Kommanditgesellschaft beteiligt. Ihr Einfluss

beschränkt sich jedoch auf bloße Kontroll- und Informationsrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand. Die Komplementär-Stiftung muss aber neben ihrer Funktion als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan hinaus auch einen eigenen Stiftungszweck erfüllen, weshalb ihr auch ein Kapitalanteil und Erträge aus dem Unternehmen zustehen müssen. Die konkrete Ausgestaltung ist in der Praxis so frei wie vielfältig.

Steuerliche Aspekte:

Grundsätzlich sind sowohl die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Stiftung als auch die laufenden Erträge der Stiftung nach den allgemeinen Bestimmungen steuerpflichtig. Vergünstigungen bestehen vor allem für gemeinnützige Stiftungen und bei der Einbringung von Betriebsvermögen in eine Stiftung.

Stiftungen, welche die Vorgaben der §§ 51ff AO erfüllen und damit als gemeinnützig anerkannt sind, sind nach § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG weitgehend von der Körperschaftsteuer befreit. Ebenso ist die Übertragung von Vermögensgegenständen auf die Stiftung nach § 13 Abs. 1 Ziffer 16 lit. b ErbStG steuerfrei möglich.

Familienstiftungen unterliegen der vollen Besteuerung; Erträge sind nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bzw. 5 KStG steuerpflichtig. Die Übertragung von Vermögen auf die Stiftung unterliegt nach § 7 Abs. 1 Ziffer 8 ErbStG der

Schenkungsteuer bzw. nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 ErbStG der Erbschaftsteuer. Soweit ein Unternehmen auf die Stiftung übertragen wird, sind hier allerdings die Vergünstigungen für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG (85 % bzw. 100 %-Verschonung) ebenfalls anzuwenden. Die Einbringung von Betriebsvermögen ist außerdem i.d.R. nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 5 EStG steuerneutral möglich (also ohne Realisierung der sog. stillen Reserven).

Bei der unentgeltlichen Einbringung von Grundbesitz entfällt die Grunderwerbsteuer i.d.R. nach § 3 Abs. 2 GrEStG.

Nähere Einzelheiten der Besteuerung muss ein Steuerfachkundiger prüfen.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn wir Ihnen mit weiteren Erläuterungen behilflich sein können.